

Informationen zum Wolf

Im Gantrisch-Gebiet hat ein Wolf innert drei Wochen mehr als ein Dutzend Schafe gerissen. Der Unmut bei vielen Nutztierhaltern steigt und Stimmen werden laut, der Wolf soll nun endlich abgeschossen werden. Doch wann ist der Abschuss eines Wolfs eigentlich erlaubt?

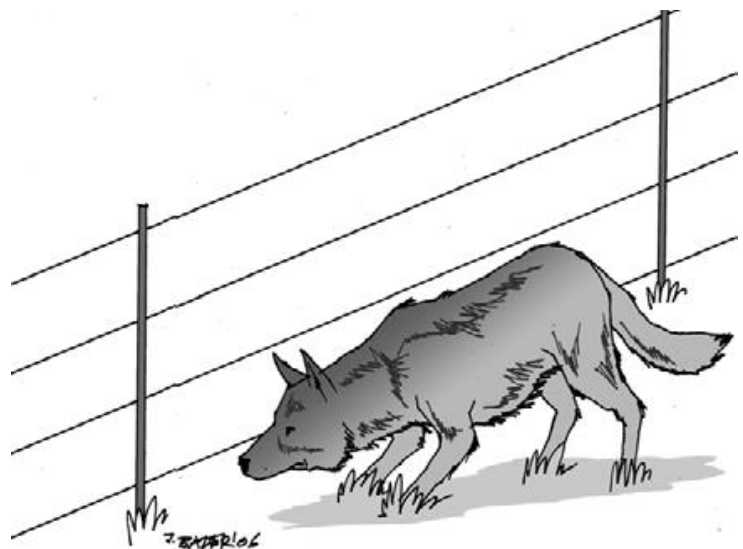
Wann darf ein Wolf geschossen werden?

Wölfe sind in der Schweiz streng geschützt. Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einen Wolf erteilen, jedoch nur, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Unter welchen Voraussetzungen der Abschuss erlaubt ist, bestimmt das Bundesgesetz: Ein Abschuss ist dann möglich, wenn erheblicher Schaden angerichtet ist. Gemäss Gesetz liegt ein erheblicher Schaden aber erst vor, wenn innerhalb eines Monats mindestens 25 Nutztiere oder innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Nutztiere getötet wurden. Dies gilt für Gebiete in denen bislang keine Risse durch Wölfe zu verzeichnen sind. Wurden in einer Gemeinde schon Nutztiere durch einen Wolf gerissen, gelten strengere Bedingungen. Hierzu sagt das Gesetz, dass Nutztierrisse für einen Abschuss nur dann zählen, wenn die Tiere mit intakten Herdenschutzmassnahmen geschützt waren.

Vergrämungsaktionen mit Gummischrot oder ähnliche Massnahmen können helfen, ein unerwünschtes Verhalten eines Wolfes zu ändern; zum Beispiel, wenn er die Scheu vor Menschen verliert. Wenn es aber darum geht, den Wolf vom Reissen von Nutztieren abzuhalten, hat eine Vergrämungsmassnahme nur eine unmittelbare Wirkung. Eine längerfristige Verhaltensänderung kann so nicht herbeigeführt werden, und wenn das Grossraubtier die Möglichkeit sieht, Schafe zu reissen, wird es wieder zuschlagen. Hier können nur Herdenschutzmassnahmen helfen.

Nicht jeder Zaun ist ein Herdenschutzzaun

Einfache Weidesysteme halten die Nutztiere zusammen und verhindern ein Ausreissen. Sie genügen jedoch nicht, wenn es darum geht zu verhindern, dass ein Wolf eindringt. Das Risiko eines Wolfsübergriffs kann nur ein korrekt aufgestellter Herdenschutzzaun minimieren. Die Vorfälle im Gantrisch-Gebiet zeigen, wie wichtig es ist, seine Nutztiere mit intakten Herdenschutzmassnahmen zu schützen. Denn bei keinem der Vorfälle waren die Schafe mit einem funktionierenden Herdenschutzzaun gesichert.



Quelle: Merkblatt 'Wolfschutzzäune auf Kleinviehweiden', Agridea.

In Gebieten mit geringem Wolfsdruck bietet ein gut gespannter 90 cm hoher Zaun einen Grundschutz, eine Höhe von 1,05 m wird aber empfohlen. Der Zaun muss aber rundherum mit mindestens 3000 Volt elektrifiziert sein und auf allen Litzen muss Strom fliessen. Es ist zudem sehr wichtig, dass am Boden keine Lücken vorhanden sind, durch die der Wolf schlüpfen kann. Die unterste Litze (immer stromführend!) darf deshalb maximal 20 cm Bodenabstand haben und muss regelmässig ausgemäht werden.

Beim kantonalen Herdenschutzberater Peter Berger (031 636 83 14 / peter.berger@be.ch) können Informationen und Beratung direkt bezogen werden.

Es ist allen bewusst, dass das Besorgen und korrekte Aufstellen eines Herdenschutzzaunes sowie die tägliche Kontrolle des Zaunsystems einen Mehraufwand für den Nutztierhalter bedeutet. Aber die Zeiten haben sich geändert, der Wolf ist und bleibt in der Schweiz. Und er kann auch im Kanton Bern jederzeit und überall auftauchen. Darum sollte es für Tierhalter selbstverständlich werden, Schafe oder Ziegen mit einem korrekt angewandten Herdenschutzzaun zu schützen - zum Wohl der eigenen Tiere.

Herdenschutzberatung

INFORAMA Hondrich

Peter Berger

031 636 83 14

peter.berger@be.ch

LANAT Amt für Landwirtschaft und Natur

Jagdinspektorat

Schwand, 3110 Münsingen

031 636 14 30

info.ji@be.ch

[Webseite Jagdinspektorat](#)